

o. Univ. Prof. Dr. FRITZ SCHÖNWERK
Mitglied der Kommission
zur Vereinheitlichung und
Vereinfachung der öster-
reichischen Rechtsordnung

A-1010 WIEN,
Institut für Handels-
und Wertpapierrecht
Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
Tel. 42 76 11

19. August 1983
Sch/Pi

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. 25 GE/19/83
Datum: 22. AUG. 1983
Verteilt 1983-08-22 *funny*

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

St. Atzberger
Novelle zum BundesministerienG;
602 354/4-V/A/2/83

Zu dem Gesetzentwurf ist zu sagen:

I.

Zu begrüßen ist, daß die einzelnen Gesetzesänderungen mit "lautet" bzw "lauten" eingeleitet werden und nicht, wie das meist geschieht, mit "hat zu lauten"; denn dieser vermeintliche Befehl könnte sich nur an den Nationalrat richten.

II.

1) In Artikel IX ist § 7 Abs 1 des ProduktsicherheitsG recht lang und unübersichtlich. Er sollte in zwei Sätze aufgelöst und dabei zugleich verkürzt werden:

"§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, sind jeweils im § 5 angeführte Maßnahmen - mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein - durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen; dabei ist jeweils das gelindste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden."

- 2 -

2) In Artikel X sollte es am Beginn heißen: "So- weit" (vgl. - richtig - die Einleitung von Artikel XI): "Inso- weit" ist ein Adverb und sollte daher nicht anstelle der Kon- junktion "soweit" verwendet werden.

3) In Artikel XI Abs 1 könnte es am Ende einfacher heißen:

"... die nach diesem Bundesgesetz in den Wirkungs- bereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fallen, in dessen Personal- stand übernommen."

III.

Das neue Ministerium erhält wieder eine recht komplizierte offizielle Bezeichnung; auch die vorgeschlagene Abkürzung ("BMFJK") ist wenig einprägsam.

Die Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, um für die umständlichen vollständigen Bezeichnungen der Bundesminister und Bundesministerien offiziell diejenigen Kurzbe- zeichnungen festzulegen, die in der Umgangssprache verwendet werden. Damit würden die Zentralbehörden - jedenfalls sprachlich - dem Bürger nähergebracht werden. Dem Katalog des § 1 sollte daher jeweils in Klammern hinzugefügt werden: "Außenministerium, Bautenministerium, Finanzministerium, Familienministerium, Gesundheitsministerium, Handelsministerium, Innenministerium, Justizministerium, Landwirtschaftsministerium, Sozialministerium, Unterrichtsministerium, Verkehrsministerium, Verteidigungsministerium, Wissenschaftsministerium".

Es wird sicherlich niemand die Auffassung vertreten, daß die Würde der Funktion eine besondern lange Bezeichnung verlange (vgl. etwa die bombastischen Präambeln, die noch im vorigen Jahrhundert den Kaiserlichen Patenten vorangestellt worden sind). Wenn dem so wäre, müßten sich der Bundespräsident und der Bundeskanzler benachteiligt fühlen, weil ihr offizieller Titel nur fünf bzw vier Silben umfaßt.

- 3 -

Die Einführung offizieller Kurzbezeichnungen ist umso eher vertretbar, als ja in vielen Fällen die Funktionen des Ministeriums auch durch die umfangreichen Bezeichnungen keineswegs erschöpfend angegeben werden: So ist etwa der Bundesminister für Finanzen auch für das Vertragsversicherungs- und das Kreditwesen zuständig, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch für das Energiewesen und den Fremdenverkehr, der Bundesminister für Unterricht und Kunst auch für den Sport, der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch für den Denkmalschutz.

Weiters sollten bei allen Bundesgesetzen im Text die Ausdrücke Minister und Ministerium statt Bundesminister und Bundesministerium verwendet werden; denn anders als in der Bundesrepublik Deutschland gibt es bei uns keine Landesministerien.

Ebenso würde es genügen, Bundesgesetze in ihrem Text als "Gesetze" zu bezeichnen: Niemand wird auf den Gedanken kommen, daß es sich um ein Landesgesetz, eine Gemeindeordnung oder Vereinsstatuten handeln könnte.

Diese Vereinfachungen würden dem Pkt 1 der Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes entsprechen, jedes überflüssige Wort zu vermeiden. Sie wären vor allem aber auch ein nicht unbedeutlicher Beitrag zur Verwaltungsreform, weil dadurch die Lesbarkeit von Gesetzestexten erleichtert und Druckkosten erspart würden. Damit würde den Erfordernissen der "Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" auf einfache Weise entsprochen, drei Postulaten, die nur selten zugleich erfüllt werden können. Auch bliebe es Bürgern und Beamten erspart, sich an die komplizierten offiziellen Bezeichnungen zu gewöhnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kopie (25-fach)
an die Parlamentsdirektion

schulze